

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Robert Karl
Tel: (01) 711 00 DW 2521
Fax: +43 (1) 711002549
Robert.Karl@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ: BMASK-90170/0074-III/5/2010

Wien, 09.11.2010

Betreff: Stellungnahme des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Begutachtungsentwurfs des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt Ihnen in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft, Jugend und Familie betreffend des Elektrizitätswirtschaftsgesetz- und -organisationsgesetz 2010 und Energie-Control-Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Maria Reiffenstein

Elektronisch gefertigt.

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz**

**zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das
Energie-Control-Gesetz erlassen werden**

Generell wird begrüßt, dass mit der Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes hier einige neue positive Maßnahmen für Haushalts-EnergiekundInnen verankert werden.

Artikel 1 – Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

Allgemein:

Ad) schutzbedürftige Kunden

Die EU-Richtlinie 2009/72/EG verpflichtet in Artikel 3 (7) die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden zu ergreifen. Diesbezüglich ist ein Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“, das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen, zu definieren.

§ 28 (2) des Energie-Control-Gesetz sieht nun vor, dass der von der E-Control zu erstellende Marktbericht auch auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere die Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden, die Abschaltung von Kunden sowie das voranzugehende Mahnverfahren und die Inanspruchnahme einer Versorgung letzter Instanz, Bezug zu nehmen hat. Dies wird jedenfalls begrüßt.

Es wird aber ersucht, nochmals zu überdenken, ob im Gesetz nicht doch die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten für gewisse Kundengruppen vorzuschreiben, dies für den Fall, dass die Finanzierung von Stromkosten für gewisse Bevölkerungsschichten (schutzbedürftige KundInnen) unleistbar wird. Über die Form einer derartigen Unterstützung wurden bereits mehrere Varianten diskutiert und wurde von der der Bundesarbeitskammer ein Modell übermittelt, das wir für verfolgenswert halten.

Ad) Verordnungsermächtigung

Erfahrungen – beispielweise im Telekommunikationssektor – zeigen, dass starker Wettbewerb leicht zu Lasten der Transparenz der Angebote und der Produkte geht. So gibt es im Mobilfunkbereich heute eine Fülle von derart differenzierten Tarifen – meist mit pauschalen Leistungsmengen inkludiert – dass ein wirklicher Vergleich unterschiedlicher Angebote hinsichtlich Preis und Leistung oft de facto kaum mehr machbar ist. In der neuen EU-Universaldienst-Richtlinie wurde nun darauf reagiert, Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz sind zentrales Thema.

Auch für den Energiebereich ist längerfristig mehr Wettbewerb zu erwarten. Der Tarifkalkulator der E-Control GmbH ist heute schon ein essentielles Tool für den Angebotsvergleich und wird noch wichtiger werden. Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, dass die Versorger hier immer fristgerecht die richtigen Preise einspeisen, werden unterstützt.

Um eine Entwicklung zu Intransparenz im Energiebereich von vornherein hintanzuhalten bzw. auf derartige Entwicklungen rasch reagieren zu können, wird vorgeschlagen eine Verordnungsermächtigung zu verankern, die es ermöglicht nähere Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der NutzerInnen (gem. KSchG) sichernde Erbringung von Energiedienstleistungen (Netz und Energie) auferlegen zu können.

Diese Verordnungsermächtigung könnte der Regulierungsbehörde übertragen werden und sollte erforderlichenfalls insbesondere folgendes ermöglichen:

- Verpflichtungen zu **Tarifinformationen hinsichtlich der Detailliertheit, des Inhalts und der Form** konkreter und einheitlich **regeln zu können**, soweit dies zur Vergleichbarkeit bzw. Transparenz für KundenInnen erforderlich wird (vgl. Art 21 der Telekom-Universaldienst-RL) und
- **Grundsätze über Form und Inhalt von Rechnungen zu erlassen.**

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad 17) Bedingungen des Netzzuganges

Abs. (3) Z 14. sieht vor, dass Netzbetreiber auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe bestehen können, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

Die Formulierung „...insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt“ ist zu unbestimmt und lässt wie wir aus Beschwerden wissen zu viel Spielraum zur Interpretation. Es bedarf einerseits genauerer Kriterien, wann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden darf und andererseits bedarf es einer Festlegung betreffend der Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Aus unserer Sicht erscheint eine 2-monatige Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in jedem Fall als ausreichend.

Für den Fall, dass es sich um KundInnen in Versorgung letzter Instanz handelt, ist – wie in § 77 (2) verankert – eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, die die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigt, vorzusehen.

Auf Grund Abs. (3) Z 15 soll zukünftig gewährleistet werden, dass KundInnen Netzentgelte monatlich bezahlen können. Dies wird sehr befürwortet.

Aus verbraucherpolitischer Sicht muss dies **auch für Versorger bzw. Stromhändler** gelten, weshalb eine entsprechende Regelung gefordert wird.

Ad) 18 Änderung von Netzbedingungen

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass die Netzbetreiber im Falle der Änderung von Allgemeinen Netzbedingungen vom Netzbetreiber informiert werden. Die Netzbetreiber haben dann die Möglichkeit, gegen diese Bedingungen Einspruch zu erheben. Auf diese Möglichkeit sollen die Netzbetreiber durch ein persönlich an sie gerichtetes Schreiben hingewiesen werden.

Da der Netzbetreiber jedoch einen Anschluss zu einem Netz benötigt, um Strom von einem bestimmten Lieferanten zu beziehen, kann er de facto nicht widersprechen, da andernfalls seine Stromversorgung nicht gewährleistet ist. Auch ein Mindeststromanschluss, wie dies etwa bei der Wasserversorgung denkbar ist, ist hier

nicht möglich. Demnach hat das Widerspruchsrecht des Konsumenten praktisch keine Bedeutung, da er den Anschluss an das Stromnetz benötigt.

Nach dem allgemeinen Privatrecht und nach dem EIWOG (§ 4 EIWOG) unterliegt der Monopolist einem Kontrahierungszwang, ein Hinweis auf eine Kündigung seitens des Verbrauchers geht daher gänzlich ins Leere. Eine Erklärungsfiktion ist zwar möglich, aber aufgrund der Abhängigkeit des Verbrauchers vom Netzzugang de facto nutzlos.

Es sollte daher § 18 EIWOG dahingehend umgestaltet werden, dass der Netzbetreiber in dem – ohnehin vorgesehenen persönlich an ihn gerichteten Schreiben – über die Änderung der Netzbedingungen informiert wird. In diesem Schreiben sollte – zumindest zwei Monate vor Inkrafttreten der Bedingungen – erläutert werden, anhand welcher gesetzlich festgeschriebener Umstände und Kriterien es zu einer Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gekommen ist.

Wir schlagen daher die Änderung des § 18 wie folgt vor:

Änderung von Netzbedingungen

§ 18. (Grundsatzbestimmung) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbetreibern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf der Rechnung bekannt zu geben. Die neuen Allgemeinen Netzbedingungen sind den Netzbetreibern auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Gesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der drei Monate nach dem Tag der Genehmigung folgt, als vereinbart.

Die Frist von insgesamt drei Monaten nach dem Tag der Genehmigung ist notwendig, da der Netzbetreiber vier Wochen Zeit hat, die Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen bekannt zu geben. Es ist daher möglich, dass der Netzbetreiber erst am Ende dieser vierwöchigen Frist die Änderungen bekannt gibt. Diesfalls hat der Netzbetreiber lediglich einen Zeitraum von einem Monat, bis die Bedingungen als vereinbart gelten.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wäre es begrüßenswert, wenn der Netzbetreiber zumindest zwei Monate vor der Geltung der Änderungen von diesen erfährt.

Die EB zu § 18 sollten nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt werden:
 „Ein Verstoß gegen die vorgeschlagene Vorgangsweise nach § 18 hat zivilrechtliche Folgen. Die geänderten Allgemeinen Netzbedingungen sind diesfalls nicht wirksam vereinbart.“

Ad) § 57 Entgelt für Messleistungen und § 58 Entgelt für sonstige Leistungen

Aus konsumentenpolitischer Sicht muss gewährleistet werden, dass für die Jahresabrechnung, bei unterjährigen Tarifänderungen und bei Inanspruchnahme von zeitlich variablen Tarifen immer der tatsächliche Verbrauch festgestellt wird.

Für den Fall dass Netzbetreiber bzw. der Versorger den tatsächlichen Verbrauch nicht selbst feststellen (Ablesung durch den Versorger), müssen KundInnen unbedingt in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Selbstablesung hingewiesen

werden. Zusätzlich sollten sie darüber informiert werden, wann eine Selbstablesung erfolgen sollte und wie der Verbrauch dem Unternehmen bekannt zu machen ist. Der Kunde ist auch darüber zu informieren, dass eine rechnerische Ermittlung der Messwerte erfolgt, wenn er die Selbstablesung unterlässt.

Einer derartigen Informationspflicht des Netzbetreibers bzw. des Versorgers könnte durch Information auf der Rechnung nachgekommen werden.

§ 58 möchte im ersten Satz offenbar auf § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 Bezug nehmen, führt aber lediglich den Absatz und die Ziffern an. Der Gesetzestext wäre daher im ersten Satz nach dem Wort „gemäß“ zu ergänzen mit „**§ 51**“. Auch im zweiten Satz wird auf Abs. 1 (gemeint ist wohl Abs. 1 des § 51) verwiesen. Im zweiten Satz wäre daher nach den Worten „[...], wobei über die in“ die Bestimmung „**§ 51**“ einzufügen.

Die in dieser Bestimmung enthaltene fakultative Verordnungsermächtigung steht nach dem Wortlaut im Widerspruch zu § 51 Abs. 1, wonach - unter anderem - die Entgelte für sonstige Leistungen durch Verordnung der Regulierungsbehörde zu bestimmen sind. Daher wäre das Wort „können“ im zweiten Satz des § 58 durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Betreffend die Leistungen für Prepaymentzähler ist anzumerken, dass diese nach den §§ 9f SNT-VO 2010 Entgelte für Messleistungen darstellen und daher in § 57 Eingang finden müssten. Aus Gründen der Klarstellung sollte daher vor dem Wort „*Prepaymentzähler*“ im letzten Satz des § 58 folgende Passage eingefügt werden: „**für den Mehraufwand aufgrund der Vorauszahlung mittels**“.

Ausdrücklich begrüßt wird die Bezugnahme auf die soziale Verträglichkeit bei Entgelten für sonstige Leistungen.

Ad) 9. Teil Pflichten gegenüber KundInnen

In den Bestimmungen § 75 bis § 84 sind sowohl Energieversorger und Netzbetreiber die Adressaten der Verpflichtungen. Fallweise wird konkret der Energieversorger oder Netzbetreiber angesprochen. In einigen Fällen wird keiner dieser Beiden erwähnt. Dies führt dazu, dass mitunter fraglich ist, wen die konkrete Verpflichtung nun treffen soll. Um entsprechende Klarstellungen wird ersucht.

Ad) § 76 Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

Die vorgesehenen Regelungen (betreffend der Kündigung und Datenweitergabe) werden als besonders wichtig erachtet um das Erreichen des Ziels eines maximal drei Wochen dauernden Lieferantenwechsels garantieren zu können.

Es zeigte sich in der Vergangenheit, dass gerade die erforderlichen Daten unzureichend zur Verfügung standen, weshalb zu lange Wechselseiten die Praxis waren. Aus diesem Grund wird die in Abs. 3 geschaffene Plattform zum Datenaustausch besonders begrüßt.

Ad) § 77 Versorger letzter Instanz

Das vorgesehene Modell der Versorgung letzter Instanz kann aus unserer Sicht nur dann funktionieren, wenn gesichert ist, dass sowohl Versorger als auch Netzbetreiber verpflichtet sind, KundInnen, die sich auf die Versorgung letzter Instanz berufen, mit ihren Leistungen zu versorgen. Derzeit ist jedoch offenbar keine Verpflichtung des

Netzbetreibers vorgesehen. Diesem wäre es ja trotz Kontrahierungzwang faktisch möglich, KundInnen vom Netz zu nehmen, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Wir sehen es daher als unumgänglich an, **dass klargestellt wird, dass die Bestimmungen des § 77 sinngemäß auch für Netzbetreiber zur Anwendung gelangen.**

Abs. 1 letzter Satz schreibt ua vor: „Die Zumutbarkeit einer Grundversorgung ist jedenfalls gegeben, wenn der Stromhändler oder sonstige Lieferant mit dem Kunden, der sich ihm gegenüber auf die Grundversorgung beruft, bisher keine vertragliche Beziehung über die Belieferung mit elektrischer Energie hatte.“

Diese Regelung würde dazu führen, dass im Falle der Versorgung letzter Instanz der Kunde immer damit rechnen muss, den Versorger wechseln zu müssen. Dies führt zu einer erheblichen Barriere und kann vom Gesetzgeber nicht so gewollt sein. Darüber hinaus würde es in der Praxis, den Landesenergieversorger quasi von der Verpflichtung zur Versorgung letzter Instanz befreien, weil dieser doch nach wie vor mehr als 90 % der KonsumentInnen im jeweiligen Versorgungsgebiet versorgt.

Es wird dazu auch auf die mit dem BMWFJ geführten Gespräche verwiesen, in denen bereits akkordiert war, dass jeder Versorger, der seine Dienstleistung in einem Versorgungsgebiet anbietet, auch die Versorgung letzter Instanz zu übernehmen hat. **Aus vorgenannten Gründen wäre der letzte Satz des Abs. 1 ersatzlos zu streichen** bzw. durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Die Zumutbarkeit einer Grundversorgung ist jedenfalls gegeben, wenn der Stromhändler oder sonstige Lieferant in dem Versorgungsgebiet seine Leistungen anbietet, in dem der Kunde seinen Stromanschluss hat, der sich ihm gegenüber auf die Grundversorgung beruft.“

Abs. 2 letzter Satz legt fest, dass keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden darf, welche die Höhe einer Teilbetragzahlung für einen Monat übersteigt.

Vorweg wird diese Regelung aus konsumentenpolitischer Sicht sehr begrüßt. Hohe Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen waren gerade für einkommensschwache Haushalte oft eine unüberbrückbare Hürde.

Allerdings können KonsumentInnen vor allem bei den Vorauszahlungsarten unterschiedlich hohe Kosten entstehen, so ist z.B. eine Vorauszahlung in bar wohl günstiger als mittels Prepaymentzähler. Es muss den **KonsumentInnen frei stehen, die für sie günstigste Vorauszahlungsart selbst wählen zu können.**

Um auch hier gleiche Regelungen für Versorger und Netzbetreiber zu schaffen, wäre auch § 17 (3) Z 14. entsprechend zu adaptieren.

Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen sind in aller Regel kostenintensiver als die „normale“ Zahlung. Und in aller Regel trifft diese Zahlungsart Haushalte mit niedrigem Einkommen. Es sind uns Fälle bekannt, die zeigen, dass es für KonsumentInnen äußerst schwierig ist, von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wieder auf „normale“ Zahlung umgestellt zu werden, auch wenn sich die Umstände geändert haben und seit geraumer Zeit regelmäßig gezahlt wird. Daher sollte gewährleistet werden, dass **eine Umstellung der Zahlung von Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auf „normale“ Zahlung zu erfolgen hat, wenn z.B. die letzten 6 Monate fristgerecht bezahlt wurde.**

Aus Berichten von VerbraucherInnen ist uns bekannt, dass Netzbetreiber und Energieversorger in Fällen von Zahlungsrückständen Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen immer wieder mit offenen Forderungen kompensieren.

Das Modell der **Versorgung in letzter Instanz** kann nur dann einwandfrei funktionieren, wenn die vom Kunden **zu entrichtende Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nur zur Absicherung für zukünftige Dienstleistungen zur Verfügung steht**. Wir halten daher im Fall der Versorgung letzter Instanz die Verankerung eines **Kompensationsverbotes** für Netzbetreiber und Energieversorger für erforderlich. Die **Sicherstellung darf nicht zur Begleichung der alten Rückstände herangezogen werden**. Eine entsprechende Regelung ist § 77 aufzunehmen.

Ad) § 80 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

Diese Bestimmung sieht in Abs. 2 vor, dass der Versorger dem Kunden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie schriftlich mitzuteilen hat.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wäre es begrüßenswert, wenn eine derartige Bekanntgabe im Sinne der unter § 18 neu formulierten Vorgangsweise stattfindet. Der Kunde sollte demnach ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben erhalten, worin er über die wesentlichen Änderungen der Bedingungen in klarer und verständlicher Weise informiert wird. Möchte der Lieferant ferner für diese Änderungen eine Erklärungsfiktion nach § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG vereinbart wissen, so müssten selbstverständlich auch die Hinweise im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG in diesem Schreiben enthalten sein.

Die Lieferbedingungen sollten dem Kunden dergestalt zugeschickt werden, dass die geänderten Passagen der jeweiligen Klauseln besonders hervorgehoben sind (etwa durch farbliche Markierung oder Fettdruck).

Ad) § 81 (1) Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass KonsumentInnen das Recht auf eine kostenlose Rechnung in Papierform eingeräumt wird. In anderen Branchen gibt es bereits äußerst negative Entwicklungen, so z.B. haben KundInnen keine Möglichkeit mehr eine Papierrechnung zu bekommen oder nur durch Bezahlung hoher Entgelte.

Auch hier könnte womöglich strittig werden, ob dies für Netzbetreiber gilt. So ist in § 17 (3) Z 13 vorgesehen, dass der Netzbetreiber in den Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung festzulegen hat. Mit dieser Regelung, könnte man argumentieren, obliegt es dem NB zu entscheiden, ob er kostenlose Papierrechnung anbietet, da § 81 (1) die Verpflichteten nicht explizit erwähnt.

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, die sicherstellt, dass das vorgesehene Recht auf eine kostenlose Rechnung in Papierform sowohl gegenüber dem Versorger als auch gegenüber dem Netzbetreiber besteht.

Ad) § 82 Abschaltung und Information der Kunden

In § 82 sind allgemeine Informationsverpflichtungen, Regelungen über die Abschaltung und in Bezug auf einen Lieferantenwechsel untergebracht. Es erschien

uns zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzes geeignet Abs. 3 (Regelungen über die Abschaltung) und Abs. 4 (Regelungen zum Lieferantenwechsel) aus dem § 82 zu lösen. Vorgeschlagen wird betreffend Abschaltungen einen neuen Paragraph zu schaffen und Abs. 4 in § 76 zu verschieben.

Ad) § 82 (3)

Die verpflichtende nachweisliche zweimalige Mahnung wird aus verbraucherpolitischer Sicht sehr befürwortet. Die Problematik, das Abschaltungen uU ohne Kenntnis der Betroffenen erfolgen, ist somit positiv gelöst.

Die Beschränkung der Kosten für die Abschaltung und die Wiederherstellung des Netzzuganges auf € 30 wird sehr begrüßt. Somit werden exorbitant hohe Entgelte hier der Vergangenheit angehören. Es sollte allerdings klargestellt werden, dass die Kosten von € 30,- nur für die derzeitigen Messgeräte (Ferraris-Zähler) gelten und nicht für die „intelligenten Messgeräte“, da bei diesen diese Kosten defacto nicht anfallen.

Es wird ergänzend vorgeschlagen, vorzuschreiben, dass in jeder Mahnung, insbesondere in der 1. Mahnung, darüber informiert wird, dass nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist die Abschaltung des Netzzuganges erfolgen wird, sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Damit sollte erreicht werden, dass betroffene KundInnen tätig werden, um die drohende Abschaltung zu vermeiden (z.B. durch Kontaktaufnahme beim Unternehmen, o.a.).

Darüber hinaus hielten wir – aufgrund von bekannten Beschwerden – einheitliche grundsätzliche Regelungen zu folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Abschaltung für sinnvoll:

- **Wann muss der Netzzugang wiederhergestellt werden?**
- **Genaues Procedere bei Abschaltung und Wiederherstellung des Zugangs** (z.B. Information des Kunden wann die Abschaltung erfolgt (oder Zeitfenster)

Besonders im Fall der Verwendung von Intelligenten Messgeräten, die ein Abschalten des Netzzuganges „von der Ferne her“ ermöglichen, werden vorgenannte Regelungen unumgänglich werden.

Dafür sollte der Regulierungskommission eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt werden.

Weiters wurde die Sektion Konsumentenpolitik von KonsumentInnen im Hinblick auf die Verwendung von Prepaymentzählern auf folgende Probleme aufmerksam gemacht:

- **höhere laufende Kosten** des Prepaymentzählers sind meist nicht bekannt.
- Netzbetreiber **bauen** Prepaymentzähler oft **trotz Ablehnung der Kunden ein**
- **Das Ob und Wann des Wiederausbaus** des Prepaymentzählers **hängt von Netzbetreiber ab.** Es gibt keine eindeutigen Regelungen dazu, auch nicht in den Allgemeinen Bedingungen.

Auch hierzu wären unserer Ansicht nach einheitliche grundsätzliche Vorgaben durch eine Verordnung der Regulierungskommission erforderlich.

Ad) § 83 Intelligente Messgeräte

Zumal die Einführung von intelligenten Messgeräten einen besonderen finanziellen Aufwand erfordert, begrüßen wir, dass das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie

und Jugend eine entsprechende objektive wirtschaftliche Bewertung der Folgen der Einführung von intelligenten Messgeräten durchführen wird.

Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass wir ganz grundsätzlich den Standpunkt vertreten, dass die Kosten im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen aufgeteilt werden sollten. Jene Gruppen, die einen hohen Nutzen aus der Einführung von intelligenten Messgeräten generieren, sollen auch entsprechend höhere Kosten tragen.

Regelungen zu intelligenten Messgeräten haben dem Gebot des Datenschutzes und dem Gebot der Nichtdiskriminierung Rechnung zu tragen, um mögliche Risiken zu vermeiden. Des Weiteren dürfen diese Messgeräte nicht zu intransparenter Preisgestaltung führen.

In Bezug auf Abs. 2 erachten wir folgende Punkte (nach Abschluss der Evaluierung) als jedenfalls erforderlich:

- Es sind rasch feste Standards vorzuschreiben. Damit soll gewährleistet werden, dass all die zunehmend eingesetzten intelligenten Messgeräte die unbedingt erforderlichen Eigenschaften von vornherein durchgängig erfüllen. Mit derartigen Standards kann aus unserer Sicht auch am Besten sichergestellt werden, dass intelligente Messgeräte Eigenschaften aufweisen, die auch für die KonsumentInnen von Nutzen sind. Setzt ein Betreiber Geräte ein, die nicht den Vorgaben entsprechen, sind Kosten dafür auch nicht anzuerkennen.
- Intelligente Messgeräte unterschiedlicher Netzbetreiber müssen miteinander kompatibel sein.
- Da intelligente Messgeräte die Anlagen der NetzkundInnen ferngesteuert absperren bzw. freigegeben können oder den maximalen Bezug an elektrischer Leistung begrenzen können, könnten sehr rasch rechtliche Vorgaben erforderlich werden, die diese doch weitgreifenden Eingriffe genauer regeln. Diese müssten beispielsweise einen Rahmen vorgeben für die Art der Information der Kunden über eine bevorstehende tarifbedingte Leistungseinschränkung (mit genauem Termin), die Modalitäten für die Wiedereinschaltungen (mit verbindlichem Termin) oder für sonstige Modalitäten und Auswirkungen einer Leistungsbeschränkung. **Zu einer diesbezüglichen Regelung sollte eine Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde geschaffen werden.**
- Ganz wesentlich ist auch die Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzes. Gewonnene Daten dürfen keinesfalls ohne entsprechende Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. missbräuchlich für firmeninterne Zwecke, die nicht der Ermittlung des Verbrauchs o.ä. dienen, verwendet werden.

Ad) 99 Allgemeine Strafbestimmungen

Abs. (1) wäre jedenfalls um folgende Ziffer zu ergänzen:

5. seiner Verpflichtung zur Ab- bzw. Auslesung der Zähleinrichtung gemäß **§ 57 Abs. 4** nicht nachkommt.

Abs. (2) wäre um folgende Ziffern zu ergänzen:

- seinen Verpflichtungen gemäß **§ 76 Abs. 4** nicht entspricht;
- seinen Verpflichtungen gemäß **§ 77** nicht entspricht;
- den in **§ 80 Abs. 1 oder 4** festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;

Weiters wäre eine Absicherung der Einhaltung konsumentenrelevanter Bestimmungen durch die Ermöglichung von Verbandsklagen zu überlegen. So könnte beispielsweise gegen die dem EIWOG widersprechende Vorgangsweise bei Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 80 oder bei der Unterlassenen Information durch den Lieferanten und Stromhändler im Sinne des § 78 Abs. 5 mittels Unterlassungsklage vorgegangen werden. Mit der Möglichkeit von Verbandsklagen wäre die Einhaltung der Bestimmungen des EIWOG aus konsumentenpolitischer Sicht besser gewährleistet.

Artikel 2 – Energie-Control-Gesetz

Ad § 5 Abs. 3

Vorweg ist festzuhalten, dass der unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein umfassender konsumentenschutzrechtlicher Auftrag (§ 4 Z 4, 7 und 8 des Energie-Control-Gesetzes) erteilt wird. Das hier für den Energieminister vorgesehene Informationsrecht sollte daher in den diesbezüglichen Agenden auch dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zustehen.

Ad) § 10 Regulierungskommission

In § 10 (1) werden Qualifikationen festgelegt, die erforderlich sind, um zum Mitglied der Regulierungskommission ernannt werden zu können. Gerade die Regulierungskommission wird sich bei ihrer Tätigkeit oftmals, beispielsweise bei AGB-Genehmigungen, mit Belangen des Konsumentenschutzrechtes auseinanderzusetzen zu haben. Daher sollte zumindest ein Mitglied der Kommission über konsumentenschutzrechtliche Kenntnisse verfügen müssen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen erachten wir die derzeit vorgesehene Anzahl der Mitglieder (5 Mitglieder) insgesamt aber als jedenfalls ausreichend.

Ad) 22 Rahmenbedingungen

Die Beauftragung der E-Control mit der Rolle als zentrale Informationsstelle für VerbraucherInnen wird hiermit explizit begrüßt. Dies scheint schon aus kostenökonomischer Sicht am Sinnvollsten. Darüber hinaus wird damit österreichweit eine qualitativ gleichwertige Information für die KonsumentInnen gewährleistet. Weiters sehen wir sinnvolle inhaltliche Synergieeffekte, wenn unter dem Dach des Regulators zentrale Informationsstelle und auch Streitschlichtungsstelle angesiedelt sind.

Ad) 28 Abs. 4 Berichtspflichten

Es wird begrüßt, dass mit der hier vorgesehenen ‚task force‘ eine enger Informationsaustausch der mit Konsumentenschutzaufgaben betrauten Unabhängigen Regulierungsbehörde mit den in Österreich mit Konsumentenfragen befassten Organisationen institutionalisiert wird. Bei den aufgezählten Organisationen sollte aber jedenfalls der Verein für Konsumenteninformation und die Armutskonferenz ergänzt werden.